

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0623/2017
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	16.08.2017

Betrifft

Beantragung und Bewilligung von Zuwendungsmaßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des Kommunalen Straßen- und Radwegebaus (FöRi-kom-Stra) ab 2017

Beratungsfolge

31.08.2017	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
05.09.2017	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
07.09.2017	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
07.09.2017	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
12.09.2017	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
12.09.2017	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
12.09.2017	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
14.09.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
20.09.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt zu, dass die Verwaltung die Straßenbaumaßnahmen in folgender Priorität:

- **Heroldstraße**
Beseitigung Bahnübergänge
- **Ottmarsbocholter Straße K 10**
Grundhafte Erneuerung im Bereich Davertstraße - Stadtgrenze

der Bezirksregierung Münster nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (FöRi-kom-Stra) für das Jahr 2018 vorschlägt.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt zu, dass die Verwaltung die Nahmobilitätsmaßnahmen in folgender Priorität:

- **Lindberghweg / Lütkenbecker Weg**
Errichtung einer Fahrradstraße
- **Brandhoveweg**
Einrichtung einer Fahrradstraße
- **Fußgängerüberweg und Beleuchtung an Kreisverkehrsplätzen**
 - 1.) Gremmendorf Egbert-Snoek-Straße; Rösnerstraße/Loddenheide
 - 2.) Gievenbeck Dieckmannstraße; Bernings Kotten
 - 3.) Gievenbeck Dieckmannstraße; Dieckmannstraße/Nünningweg
 - 4.) Gievenbeck Dieckmannstraße; Zur Dornhiede
- **Am Dornbusch**
Querungshilfe in Höhe Raringheide
- **Universitätsstraße**
von Am Stadtgraben bis Krummer Timpen

der Bezirksregierung Münster nach den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) für das Jahr 2018 vorschlägt.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung der Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 bzw. der Ergebnis- und Finanzplanung 2017 – 2021 steht. Für alle Maßnahmen sind noch Baubeschlüsse einzuholen.

Begründung:

Das Land gewährt aus den Mitteln des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) des Bundes nach Maßgabe der FöRi-kom-Stra und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV / VVG – Zuwendungen für Maßnahmen an Straßen und Wegen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise. Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind.

Bis zum 01.06. eines jeden Jahres können von den Städten und Gemeinden bei der Bezirksregierung Maßnahmen nach den FöRi-kom-Stra zur Förderung angemeldet werden. Diese Anmeldungen bieten die Grundlage für das jährliche Einplanungsgespräch zwischen dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, der Bezirksregierung (Münster) und den Städten und Gemeinden. In diesem Einplanungsgespräch werden die Zuwendungsmaßnahmen erörtert, besonders die im kommenden Jahr voraussichtlich zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen. Ferner werden alle Maßnahmen nach Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, planungsrechtlicher Sicherung, Stand des Grunderwerbs, Finanzierung und Beurteilung aus Sicht der Kommune für die kommenden vier Jahre priorisiert. Die in diesen Gesprächen abgestimmten Zuwendungsmaßnahmen fließen dann in das Landesprogramm ein. Hier können sich noch Verschiebungen und Veränderungen ergeben, z. B. auf Grund der Prioritäten des Landes oder wegen der Berücksichtigung regionaler Verteilungsgesichtspunkten.

Bewilligungen erfolgen im darauf folgenden Jahr, wobei der Umfang durch die Haushaltsvorgabe des Landes gesteuert wird.

Je nach Art des förderfähigen Vorhabens werden die Zuwendungsmaßnahmen mit 60 % - 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. So zum Beispiel: verkehrswichtige Straßen und Verkehrssteuerungsanlagen 60 %, selbstständige Radwege 70%, investive Erneuerung einer Straße 60 % und Alleinradwege 75 %. Dabei kann eine Zuwendungsmaßnahme auch mehrere, unterschiedliche Fördersätze beinhalten.

Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Förderung findet man auf den Seiten der Bezirksregierung Münster: http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderbereich_verkehr/index.html

Zu 1:

Die Verbindlichkeit des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) des Bundes von 1971 als Fördergesetz wurde zum 31.12.2006 durch die Föderalismusreform beendet. Gleichwohl erhalten die Länder voraussichtlich in unveränderter Höhe bis zum 31.12.2019 die bisher für die Landesprogramme bereitgestellten Bundesfinanzhilfen als Kompensationsleistung aus dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG). Für das Land NRW sind das jährlich rund 260 Mio. €, wovon jeweils die Hälfte den Bereichen ÖPNV und Straßenbau zukommt. Die Beträge sind zweckgebunden, aber ohne konkrete Bindung an die bisherigen GVFG-Fördergegenstände, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden für investive Vorhaben zu verwenden.

Die aktuellen Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra sind am 01.07.2014 in Kraft getreten. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Im September 2017 findet voraussichtlich das nächste Gespräch für die mittelfristige Einplanung von Zuwendungen auf Grundlage der FöRi-kom-Stra statt. Beteiligt sind das Verkehrsministerium NRW, die Bezirksregierung Münster und die Stadt Münster. Die offizielle Einladung steht noch aus.

Derzeit ist nicht sichergestellt in welcher Form und ob Zuwendungen für die Kommunen und Kreise nach 2019 bereitgestellt werden.

Bund und Länder haben sich im Oktober 2016 auf einen neuen Finanzpakt geeinigt. Der Länderfinanzausgleich, wie er heute besteht, wird abgeschafft. Ab 2020 – nach Auslaufen der bisherigen Regelung – überweist der Bund an die Länder keine Entflechtungsmittel mehr, sondern nur noch allgemeine Zahlungen aus dem Umsatzsteueraufkommen. Allerdings wurde auch vereinbart, dass Bundesprogramm GVFG dauerhaft fortzuführen. Was aber zukünftig in NRW tatsächlich für die finanzielle Unterstützung kommunaler Verkehrsprojekte verwendet wird, ist derzeit völlig offen. An dieser Stelle muss die weitere politische Diskussion abgewartet werden. Die neue Koalition der NRW Landesregierung hat sich zur weiteren Entwicklung noch nicht festgelegt.

Derzeit sind folgende mögliche Maßnahmen für eine Förderung in 2019 vorgesehen:

- **Grevener Straße**
Umbau von Steinfurter Straße bis York-Ring; Verbesserung der Radfahrführung
- **Von-Esmarch-Straße**
Grundhafte Erneuerung im Bereich Schreiber Straße – Kreisverkehr
- **An den Loddenbüschen / Loddenheide**
Fahrbahnsanierung und Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer
- **Bösenseller Straße** (in Höhe Wenningweg)
Beteiligung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

Derzeit sind folgende mögliche Maßnahmen für eine Förderung in den Jahren 2020-2022 vorgesehen, wenn sie noch nach der kommenden Förderrichtlinie förderfähig sein sollten:

- **Albersloher Weg**
Umbau im Bereich der York-Kaserne
- **An den Loddenbüschen K 10**
Grundhafte Erneuerung im Bereich Albersloher Weg bis Martin-Luther-King-Weg nördl. Seite
- **Angelstraße K3**
Grundhafte Erneuerung im Bereich zwischen Werse und Am Kolk

- **Eschstraße**
Ausbau von Silberbrink bis (gepl.) Umgehungsstraße L 585n
- **Friedrich Ebert Straße**
Fahrbahnerneuerung von Hammer Straße bis Friedrich-Ebert-Platz
- **Gartenstraße**
Fahrbahnerneuerung von Hörstertor bis Ring
- **Hessenweg**
Radweg von Schiffahrter Damm bis Zur Eckernheide
- **Kappenberger Damm L 884 2. BA**
Grundhafte Erneuerung im Bereich der Unterführung zwischen Düesbergweg und Buldernweg
- **Lublinring / Kanalstraße**
Rechtsabbiegespuren und Erneuerung Brücke (Nr. 111)
- **Sudmühlenstraße/Werse**
Verbesserung der Brückenanlage (Nr. 116)

Weitere zuwendungsfähige Maßnahmen können sich im Bereich der Straßenerhaltung auf Grund aktueller Bedarfe in den nächsten Jahren ergeben.

Die Verwaltung wird die Maßnahmenliste den sich gegebenenfalls ändernden Rahmenbedingungen anpassen, um möglichst viele Zuwendungen erhalten zu können. Für den Fall, dass eine der oben genannten Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann oder ausreichend Fördermittel bereit stehen, werden von der Verwaltung Nachrückmaßnahmen vorgeschlagen.

Voraussichtlich wird es aber nicht möglich sein, dass alle Maßnahmen, die den Förderkriterien entsprechenden, auch gefördert werden, da die Höhe der möglichen Fördermittel dazu bei Weitem nicht ausreichen wird. So wird es notwendig sein, wenn alle im Haushalt vorgesehenen Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen, im Einzelfall auch förderfähige Maßnahmen ohne Zuwendungen zu bauen.

Über die Ergebnisse aus dem Einplanungsgespräch werden die Gremien alsbald informiert.

Zu 2:

Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Nahmobilität:

Zusätzlich zu dem Programm für den Kommunalen Straßenbau wird voraussichtlich auch ein Programm „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ (welches das Programm „Kommunaler Radwegbau“ aus den Vorjahren abgelöst hat) von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden. Dieses Programm ist nicht Bestandteil des Einplanungsgesprächs, sondern wird aufgestellt nach Anfrage der Bezirksregierung an die Stadt Münster im Herbst 2017.

Auch diese Richtlinien „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ treten am 31.12.2019 außer Kraft.

Sollte ein Nahmobilitätsprogramm aufgestellt werden, dann wird die Stadt Münster die Maßnahmen wie unter I. Sachentscheidung, Punkt 2. aufgeführt vorschlagen.

Die Maßnahmen für das Nahmobilitätsprogramm 2018 sind zurzeit folgende:

- **Lindberghweg / Lütkenbecker Weg**
Errichtung einer Fahrradstraße
- **Brandhoveweg**
Einrichtung einer Fahrradstraße
- **Fußgängerüberweg und Beleuchtung an Kreisverkehrsplätzen**
 - 1.) Gremmendorf Egbert-Snoek-Straße; Rösnerstraße/Loddenheide
 - 2.) Gievenbeck Dieckmannstraße; Bernings Kotten

- 3.) Gievenbeck Dieckmannstraße; Dieckmannstr./Nünningweg
- 4.) Gievenbeck Dieckmannstraße; Zur Dornhiede
- **Am Dornbusch**
Querungshilfe in Höhe Raringheide
- **Universitätsstraße**
von Am Stadtgraben bis Krummer Timpen

Zu den beiden Fahrradstraßen Lindberghweg und Brandhoveweg werden aktuell intensive Gespräche mit der BZR Münster und dem Ministerium geführt. Es ist zu klären, ob die vollständige Roteinfärbung der Fahrradstraßen zuwendungsfähig ist, die Fahrradstraßen ohne Roteinfärbung förderfähig sind oder ob die Fahrradstraßen auf Grund der Roteinfärbung nicht förderfähig sind.

Für die Maßnahme „Fußgängerüberweg und Beleuchtung an Kreisverkehrsplätzen“ wird zurzeit eine gesonderte Vorlage erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen als Zuwendungsmaßnahmen gefördert werden können.

Derzeit sind folgende mögliche Maßnahmen für eine Förderung in den Jahren 2019-2022 vorgesehen, wenn sie noch nach der kommenden Förderrichtlinie förderfähig sein sollten:

- **Am Borggarten**
Neubau eines Fußgängerüberweges (FGÜ) in Höhe Nikolausweg (Haus Nr. 12)
- **Davertstraße K 39,**
Geh- und Radweg von Zum Klosterholz bis Stadtgrenze
- **FGÜ und Beleuchtung**
 - 1.) Gievenbeck Austermannstraße Johann-Krane-Weg
 - 2.) Albachten Dülmener Straße Lindenallee/Rottkamp
 - 3.) Amelsbüren Davertstraße Emmerweg
 - 4.) Handorf Dorbaumstraße Drei Eichen/ Borggreweg
- **Grevener Straße bis Zentrum Nord 1.BA**
Abschnitt der Radwegroute Kanalstraße - Nevinghoff mit Brücke Nr. 343 über den Kanal
- **Haskenau Brücke 415**
Erneuerung
- **Hüfferstraße**
FGÜ in Höhe Haus Nr. 41
- **Jungeblodtplatz**
Radwegeverbindung zum Kardinal-von-Galen-Ring und Vesaliusweg
- **Kaldenhofer Weg**
Fuß- und Radwegverbindung
- **Neubau der Brücke über die Werse (Nr. 416)**
(Hofkampbrücke)
- **Nottebrock K41 -**
Bürgerradweg
- **Neubau der Brücke Pleistermühlenbach**
Brücke 306
- **Roxeler Straße / Gievenbecker Reihe**
Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer
- **Schiffahrter Damm**
Hessenweg bis Sudmühlenstraße, Neubau des Radweges parallel zum Schiffahrter Damm
- **Wolbecker Straße L793 / Laerer Landweg**
Barrierefreier Ausbau des Knotenpunktes
- **Wolbecker Straße L793**
Umbau zwischen DEK und B51

Es ist nicht auszuschließen, dass die Bezirksregierung Münster im Herbst diesen Jahres Ausgabereserve bereitstellen kann und daher die Möglichkeit eröffnet wird, zusätzliche Maßnahmen für das Jahresprogramm 2017 nach zu melden, die eine Gewinnung von zusätzlichen Fördermitteln möglich macht.

Als Bedingung für die nachträgliche Aufnahme wird erfahrungsgemäß gefordert werden, dass bei diesen Maßnahmen der überwiegende Teil der Zuwendungssumme von den Zuwendungsempfängern noch im laufenden Jahr abgerufen wird.

Für den Fall der zusätzlichen Mittelbereitstellung wird die Verwaltung, je nach dann aktuellem Planungsstand, der Politik eine oder ggf. mehrere der genannten Maßnahmen kurzfristig (ggf. mit einer Dringlichkeitsentscheidung) zur Entscheidung vorlegen und dann bei der Bezirksregierung nachmelden, um auf diese Weise zusätzliche Finanzmittel zu generieren.

i. V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat